

Interpellation Schöb-Thal (25 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2019

Lärmpegel während dem Ratsbetrieb – respektvoller Umgang unter den Ratsmitgliedern

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 14. August 2019

Andrea Schöb-Thal stellt in ihrer Interpellation vom 24. April 2019 fest, dass der Lärmpegel im Kantonsratssaal während der Session oft sehr hoch ist. Sie erkundigt sich danach, welche Möglichkeiten das Präsidium sieht, den Lärmpegel zu senken. Zudem schlägt sie vor, den Ratsbetrieb je halben Tag mit einer Pause zu unterbrechen.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Das Präsidium teilt die Einschätzung der Interpellantin, dass der Lärmpegel im Kantonsratssaal oft sehr hoch ist und von Zeit zu Zeit das Mass überschreitet, das mit der Würde des Rates vereinbar ist. Das Präsidium kann auch nachvollziehen, dass sich Ratsmitglieder, die sich zu Wort melden oder die laufende Beratung verfolgen, durch einen hohen Lärmpegel gestört fühlen. Das Gleiche gilt für Personen auf der Besucher- und der Medientribüne, die im Übrigen versucht sein können, Rückschlüsse auf das Interesse der Ratsmitglieder an den Beratungen zu ziehen.

Das Präsidium widmete dem Thema der Störung des Ratsbetriebs durch Lärm in seinen Tätigkeitsberichten zur Mitte der Amtsdauer jeweils einen eigenen Abschnitt.¹ Mit Bedauern und einer gewissen Hilflosigkeit stellt das Präsidium fest, dass das Thema zu einer Art «Dauerthema» geworden ist:

- Ratsmitglieder beklagen sich regelmässig über die Störung des Ratsbetriebs und der persönlichen Arbeitssituation aufgrund von Lärm im Ratssaal und auf der Besuchertribüne. Für die Gespräche mag es gute Gründe geben, für die Wahl des Orts, an dem sie stattfinden, nicht.
- Das Präsidium lädt die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten regelmässig ein, die Mitglieder ihrer Fraktion anzuhalten, Gespräche ausserhalb von Ratssaal und Besuchertribüne zu führen. Die Wirkung dieser Ermahnungen ist erfahrungsgemäss beschränkt.
- Periodisch ermahnen die Ratspräsidentinnen und -präsidenten jene Ratsmitglieder, die Gespräche führen, zu Ruhe und Respekt gegenüber den weiteren Ratsmitgliedern. Sie schliessen, wenn angezeigt, die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne in diese Ermahnung ein. Das Präsidium hat zudem die Weibellinnen und Weibel ermächtigt, Ratsmitglieder, die Gespräche führen, aufzufordern, dies ausserhalb von Saal und Tribüne zu tun.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 8 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) sorgt die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal. Zudem wacht sie oder er über die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements. Nach Art. 36 Abs. 2 GeschKR mahnt die Präsidentin oder der Präsident mündlich oder schriftlich jene Mitglieder zur Ordnung, die Bestimmungen des Reglements missachten oder «durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates [...] verletzen». Nach

¹ Siehe z.B. Bericht 27.10.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010» des Präsidiums vom 16. August 2010, Abschnitt 4.2.1, S. 29 f., und Bericht 27.14.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014» des Präsidiums vom 16. Oktober 2014, Abschnitt 4.2.1, S. 23 f.

Art. 36 Abs. 3 GeschKR kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied im Wiederholungsfall oder bei schwerem Verstoss eine Rüge erteilen oder das Wort entziehen. Bei besonders schwerer Verfehlung kann sie oder er das betreffende Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal weisen. Nach Art. 78 Abs. 3 GeschKR können Personen auf der Tribüne, die Beifall oder Missbilligung äussern oder sonstwie die Ordnung stören, weggewiesen werden.

Das Präsidium legt Wert auf die Feststellung, dass es mit etwas gutem Willen und Selbstdisziplin möglich sein sollte, den Lärmpegel im Ratssaal während der Beratungen so tief zu halten, dass den Beratungen ungestört gefolgt werden kann. Herrscht im Ratssaal eine angemessene Ruhe, werden auch die Personen auf der Besuchertribüne besorgt sein, keinen Lärm zu verursachen. In diesem Sinn sieht das Präsidium in erster Linie die einzelnen Ratsmitglieder in der Verantwortung, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Ebenso wichtig ist es dem Präsidium festzuhalten, dass die im Geschäftsreglement vorgesehenen Anweisungen und Massnahmen grundsätzlich ausreichend sind. Dass der gegebenenfalls notwendigen Ermahnung der Ratsleitung Folge geleistet wird, ist nicht nur eine reglementarische Pflicht, sondern auch eine Frage des Anstands und der Ernsthaftigkeit, mit der ein Ratsmitglied seine parlamentarische Tätigkeit ausübt.

Die im dritten Oberschoss des Regierungsgebäudes für Gespräche zur Verfügung stehenden Alternativen zu Ratssaal und Besuchertribüne sind aus Sicht des Präsidiums ausbaufähig und -bedürftig. Heute beschränken sich die Alternativen auf den Vorraum zur Besuchertribüne, die Korridore, zwei Sitzungszimmer und das Ratsstübli.

Das Präsidium erkennt einen Bedarf, mit baulichen Massnahmen zusätzliche Möglichkeiten für kurze Besprechungen in unmittelbarer Nähe zum Ratssaal zu schaffen. Solche Möglichkeiten liessen sich im Rahmen einer Gesamtanierung des dritten Obergeschosses verwirklichen. Das Präsidium hat deshalb beschlossen, sich aktiv in das kürzlich gestartete Projekt «Renovation Regierungsgebäude» einzubringen, auch mit einer direkten Vertretung im entsprechenden Ausschuss des Projekts.

2. Im Nachgang zur Beantwortung der Interpellation 51.15.38 «Raumluftqualität im Kantonsratssaal» beschloss das Präsidium, ein Gerät zur Messung der Raumluftqualität zu beschaffen und im Kantonsratssaal installieren zu lassen. Seit der Novembersession 2015 werden die Messungen überwacht. Bei Bedarf würde der Ratsleitung signalisiert, dass ein Sitzungsunterbruch zum Lüften angezeigt ist. Dies war bis anhin allerdings noch nie der Fall, wobei der entsprechende Wert mehrmals nur knapp verpasst wurde.²

Über diese Sitzungsunterbrüche hinaus sieht das Präsidium keinen Bedarf an generellen Pausen am Vor- oder am Nachmittag eines Sessionstags, um namentlich dem Bedarf nach Gesprächen unter den Ratsmitgliedern zu entsprechen. Pausen sollen deshalb weiterhin in der individuellen Verantwortung der Ratsmitglieder bleiben.

² Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» des Präsidiums vom 4. April 2019, Abschnitt 1.5.2.b, S. 31.